

Satzung der Stadtbibliothek Speyer

vom 19. Dezember 2001

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBL. S. 504) und der §§ 2,7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBL.S. 175), zuletzt geändert am 9.11.1999 (GVBL.S. 413), in öffentlicher Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung und am 20.12.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer und steht jeder Einwohnerin / jedem Einwohner zur Verfügung. Das Recht der Benutzung kann auch anderen Personen gestattet werden. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art (z.B. Bücher, Zeitschriften, Spiele, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Videos, DVDs) zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen. Personen, in deren Familien oder Haushalt eine übertragbare Krankheit vorliegt, dürfen die Stadtbibliothek so lange nicht benutzen, wie Ansteckungsgefahr besteht.
- (2) Zwischen der Stadtbibliothek und den Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Stadt Speyer verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ ff der Abgabenordnung (AO).
Durch Bereitstellung von Informationsmaterialien aller Art dient die Stadtbibliothek der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses an. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, wonach diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Die Benutzer erhalten einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und bei jeder Benutzung in der Bücherei unaufgefordert vorgelegt werden muss. Dabei braucht die Bibliotheksverwaltung nicht nachzuprüfen, ob der Ausweis von der vorgelegten Person rechtmäßig benutzt wird. Der Verlust des Benutzerausweises, sowie jede Namens- und Anschriftenänderung sind der Stadtbibliothek sofort zu melden. Für die Ausstellung oder Verlängerung des Ausweises wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, Zivildienstleistende und ältere Schüler bzw. Studenten, die einen gültigen Schüler-/ Studentenausweis vorlegen können, und Empfänger von ALG II sind hiervon ausgenommen. ALG I-Empfänger erhalten eine Ermäßigung.

Bei Verlust des Benutzerausweises ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Liegt ein sozialer Härtefall vor, kann nach Rücksprache mit der Büchereileitung Gebührenfreistellung erfolgen.

§ 3 Leihbedingungen

- (1) Die Leihfrist beträgt 3 Wochen, für Filme acht Tage. Auf Antrag kann sie verlängert werden, Filme ausgenommen. Eine Verlängerung ist dann nicht möglich, wenn das Medium vorbestellt ist.
- (2) Die Büchereileitung kann kürzere oder längere Leihfristen festlegen. Die Benutzer haben sich beim Empfang der Medien von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und etwaige Mängel sofort zu melden.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden. Die Benutzer sind für die entlehene Medien verantwortlich. Zur Zeit ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Vorbestell- und Benachrichtigungsgebühr erhoben.

§ 4 Behandlung der Bücher und Haftung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alle entlehene Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen u.ä. zu unterlassen.
- (2) Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien sind die Benutzer bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises zum Schadenersatz verpflichtet.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerausweise entstehen, sind die eingetragenen Benutzer haftbar.
- (5) Säumige Gebührenschuldner können durch die Büchereileitung von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 5 Internet-Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (2) Zugangsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind und mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden sind. Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten (Mindestalter: 16 Jahre).
- (3) Die Nutzung kann nur während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Anmeldung an der Infothek der Stadtbibliothek erfolgen. Die Nutzungsdauer ist auf eine Stunde je Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Sollte der vorgegebene Termin um mehr als 15 Minuten versäumt werden, kann er anderweitig vergeben werden. Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie von Bestellungen oder Buchungen ist untersagt und führt bei Zuwiderhandlungen ebenso zum Ausschluss von der Benutzung wie die bewusste Manipulation von Hard- und Software.

- (4) Die Stadtbibliothek erhebt zur Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb des Internet-Zuganges entsteht, Gebühren.
- (5) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten.
- (6) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Internet-Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird entsprechende Filtersoftware eingesetzt.

§ 6 Rückgabe, kostenpflichtige Erinnerung

- (1) Nach Ablauf der Leihfrist – das Rückgabedatum steht auf dem Medien-Konto-Ausdruck oder ist auf ein Lesezeichen (Fristblatt) gestempelt – sind die Medien unaufgefordert der Bücherei zurückzugeben. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch und per Internet beantragt werden.
- (2) Nach Überschreitung der Leihfrist um 14 Tage, bei Filmen um einen Tag, gelten die Regelungen der Gebührentabelle.
- (3) Die Zahlungsverpflichtungen entstehen, sobald die Leihfrist überschritten ist, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung bei den Benutzern. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden.

§ 7 Hausordnung

Die Benutzer haben diese in der Bibliothek ausgehängte Satzung zu befolgen. Die Büchereileitung ist berechtigt, bei groben Verstößen Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 8 Gebührenerhebung

- (1) Sofern Gebühren erhoben werden, sind diese in der Gebührentabelle zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Gebühr ist sofort fällig.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 23. Dezember 2002

Werner Schineller
Oberbürgermeister